

- c) Abtretung von Forderungen jeder Art,
- d) Hingabe von Anweisungen,
- #) Vornahme von Aufrechnungen.

§ 11

Anmeldepflichtig gemäß §8 sind:

- a) der Gläubiger,
- b) sein gesetzlicher Vertreter,
- c) gesetzliche Vermögensverwalter, Konkursverwalter, Nachlaßverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Liquidatoren,
- d) Personen, die auf Grund eines Treuhandverhältnisses oder einer Vollmacht Vermögen verwalten,
- e) Erbschaftsbesitzer.

§ 12

Befinden sich die Hauptniederlassungen und die Zweigstellen juristischer Personen, Personengemeinschaften oder sonstiger Unternehmungen in Deutschland einerseits im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin und andererseits außerhalb dieser Gebiete, so richtet sich der Zahlungsverkehr zwischen ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 13

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Zahlungen und Geldforderungen nicht berührt, die durch innerdeutsche Abkommen geregelt werden.

§ 14

Die Umwandlung von Zahlungsverpflichtungen oder Geldforderungen in Sach- oder Dienstleistungen sowie der Erlaß von Geldforderungen bedürfen der Genehmigung.